

Hundesteuer / Hundehaltung

Meldepflicht

Gemäss Art. 41 der Gemeindepolizeiordnung ist jeder in Trin wohnhafte Hundehalter verpflichtet, seinen Hund der Gemeindekanzlei wie folgt zu melden:

- innerhalb von drei Monaten nach dem Wurf des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hundehalter in Trin Wohnsitz genommen hat

Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt gemäss Art. 14 des Gemeindesteuergesetzes

- Fr. 80.00 für den ersten Hund
- Fr. 130.00 für jeden weiteren, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund

Die Steuer wird im Februar mittels Rechnung eingezogen. Die Angaben werden aus der neuen Amicus-Datenbank entnommen, wir bitten Sie deshalb, Änderungen umgehend zu melden.

Mikrochip !

Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass ihre Tiere mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. Dies muss von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Kennzeichnung von Welpen hat innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt zu erfolgen. Beim Erwerb / Veräusserung / Ableben des Hundes oder bei einem Besitzerwechsel ist der Gemeinde unverzüglich Meldung zu erstatten. Ebenfalls ist bei einem Umzug die neue Adresse der Gemeinde mitzuteilen.

Die SNK-Kurse für die Hundehalter wurden per 01. Januar 2017 vollständig abgeschafft. Ab diesem Datum entfällt auch der Artikel 68 der Tierschutzverordnung (TSchV) ersatzlos.

Trin, im Januar 2025

Gemeinde Trin